

Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), - des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 2. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, S. 29), - des § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 07.12.2012 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drachhausen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Drachhausen erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Drachhausen mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt
- ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 Euro.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:
- a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.05.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drachhausen über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Drachhausen am 25.06.2010, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Umlagebedarfsberechnung für das Jahr 2012 zur Satzung der Gemeinde Drachhausen der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Mitgliedsbeitragsbescheid 2012 des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 13.01.2012 über 8.777,54 Euro für eine beitragsfähige Fläche von 1.404,4061 ha.

Rechtsgrundlage für die Umlage ist der § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20).

Umlageberechnung:

(1.) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Gemeinden können die von ihnen an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten nach dem Maßstab des Absatzes 1 auf die Grundstücke umlegen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- a) Beitrag aufgrund des Mitgliedsbescheides: $1.404,4061 \text{ ha} \times 6,25 \text{ Euro/ha} = 8.777,54 \text{ Euro}$
- b) zum Ansatz gebrachter umlagefähiger Betrag: $= 8.777,54 \text{ Euro}$
- c) zzgl. Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten): $80 \text{ Std.} \times 24,65 \text{ Euro} = 1.972,00 \text{ Euro}$
(höchstens 15% der Verwaltungskosten können umgelegt werden): $= 1.316,63 \text{ Euro}$
- d) zzgl. Portokosten: $392 \times 0,55 \text{ Euro} = 215,60 \text{ Euro}$
- e) umzulegender Gesamtbeitrag: $= 10.309,77 \text{ Euro}$
- f) Einnahmen bei einem Umlagesatz von 0,00068 Euro je qm $= 9.549,96 \text{ Euro}$

Hinweise:

Die Umlage der Gewässerunterhaltung ist eine kommunale Abgabe der besonderen Art.

zu c) In den 80 Stunden für den angesetzten Verwaltungsaufwand sind neben den Kosten für das mit dem Vorgang beschäftigte Personal auch Kosten für die Hard- und Software, Papier und andere Verbrauchsmaterialien enthalten. Der Stundensatz beruht auf ein KGST-Gutachten.

zu e/f) Eine Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe ist unvermeidbar, sie beruht auf die nicht ansatzfähigen gemeindeeigenen Flächen sowie Flächen mit ungeklärten Eigentum.